

STADT HEILBRONN

**Heilbronner Stadtrecht**

I

Sammlung von Satzungen,  
Polizeiverordnungen und sonstigen  
Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung

II

Dienstvorschriften

Herausgegeben vom Bürgermeisteramt Heilbronn

1960

# Inhaltsverzeichnis

## **0 Allgemeine Verwaltung**

- 0/1 Hauptsatzung der Stadt Heilbronn
- 0/2 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
- 0/3 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- 0/4 Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenringes der Stadt Heilbronn
- 0/5 Satzung über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle aus dem Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Stadt Heilbronn (Kommunalstatistiksatzung)

## **1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

- 1/1 Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Heilbronn (Parkgebührenordnung)
- 1/2 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Allgemeine Polizeiverordnung - APoVO)
- 1/3 Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehflächen (Reinigungs-, Räum- und Streupflicht-Satzung)
- 1/4 Satzung über das Nachbarrecht
- 1/5 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heilbronn
- 1/6 Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“
- 1/6.1 a u f g e h o b e n
- 1/7 Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Stadtgebiet Heilbronn
- 1/8 bis
- 1/9 a u f g e h o b e n

- 1/10 Rechtsverordnung über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxistandplätzen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebes für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn
- 1/11 Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn
- 1/12 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn
- 1/13 *Rechtsverordnungen über Wasserschutzgebiete*
  - 1/13.1 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach" und "Böllingerbachtal" auf den Gemarkungen Heilbronn-Biberach, Heilbronn-Neckargartach sowie Neckarsulm-Obereisesheim und Bad Wimpfen, Landkreis Heilbronn
  - 1/13.2 Verordnung des Landratsamts Heilbronn zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Gemeinden Leingarten und Massenbachhausen und der Städte Schwaigern und Heilbronn im Leinbachtal
  - 1/13.3 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen auf den "Böckinger Wiesen" Gemarkung Heilbronn-Böckingen und Heilbronn-Klingenberg
- 1/14 *Rechtsverordnungen über Überschwemmungsgebiete*
  - 1/14.1 Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten am Neckar im Bereich des Stadt- und Landkreises Heilbronn
  - 1/14.2 Rechtsverordnung des Bürgermeisteramts der Stadt Heilbronn über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten am Leinbach – Gewässer II. Ordnung - auf Gemarkung Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Neckargartach
- 1/15 b l e i b t f r e i
- 1/16 *Verordnungen über Naturschutzgebiete*
  - 1/16.1 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Prallhang des Neckars bei Lauffen"

- 1/16.2 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Köpfertal"
- 1/16.3 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Schilfsandsteinbruch beim Jägerhaus mit Umgebung"
- 1/16.4 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde und Obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet "Altneckar Horkheim"
- 1/17 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Stadtkreis Heilbronn
- 1/18 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Heilbronn
- 1/19 bis  
1/20 a u f g e h o b e n
- 1/21 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz eines Naturdenkmals (Sandsteintrockenmauer im Gewann Großer Stiftsberg) im Stadtkreis Heilbronn
- 1/22 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile Leimbachtal (Frankenbach - westlich der Schafhausstraße, Gewann "Unteres Wert"; Neckargartach - östlich der Saarbrückener Straße, Gewann "Raißwiesen"), Rotbachtal (südöstlich von Kirchhausen - nordwestlich von Frankenbach), Kühnbachtal (östlich von Biberach)
- 1/23 Verordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des flächenhaften Naturdenkmals "Frankenbacher Sande"
- 1/24 Verordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des flächenhaften Naturdenkmals "Lößwand-Ziegeleipark Böckingen"
- 1/25 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile "Böllingerbachtal und Michelbachtal" nördlich bzw. nordwestlich des Stadtteils Biberach

- 1/26 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zur Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals "Waldheide"
- 1/27 Verordnung der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile „Weinbergweg – Weingartsweg“ südwestlich des Stadtteils Böckingen

## **2 Schulen**

- 2/1 Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)
- 2/2 Schulgeldordnung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Heilbronn
- 2/3 Benutzungsentgelte für außerschulische Belegungen von Schulräumen und Vortragssälen

## **3 Kultur**

- 3/1 Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der musizierenden Vereinigungen
- 3/2 Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Heilbronn
- 3/3 bis  
3/5 b l e i b t f r e i
- 3/6 Schulordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn
- 3/7 Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn
- 3/8 Betriebssatzung für das Theater Heilbronn
- 3/9 Tarifordnung für das Stadttheater Heilbronn
- 3/10 Archivsatzung der Stadt Heilbronn
- 3/11 b l e i b t f r e i
- 3/12 Richtlinien zur Förderung der freien Kulturarbeit

## **4 Soziale Angelegenheiten**

- 4/1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn
- 4/2 Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler
- 4/3 Benutzungsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heilbronn
  - 4/3.1 Nutzungsentgelte für die Bereitstellung von Räumen in Tageseinrichtungen für Kinder
- 4/4 Allgemeine Richtlinien für die Förderung von Trägern der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge
- 4/5 Benutzungsbedingungen für die städtischen Angebote der Ganztagesbetreuung an den Heilbronner Grundschulen
- 4/6 a u f g e h o b e n
- 4/7 Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen, Inventar und anderen Gegenständen der Familienzentren an Dritte
- 4/8 Richtlinien der Stadt Heilbronn über die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Stadtranderholung sowie an die Träger von Ferienfreizeiten

## **5 Gesundheit, Sport, Erholung**

- 5/1 bis
- 5/2 b l e i b t f r e i
- 5/3 aufgehoben
  - 5/3.1 Förderrichtlinien Sportvereine
  - 5/3.2 Förderrichtlinien Hobby- und Freizeitvereine
- 5/4 Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Schulräume, der Turn- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten der Stadt Heilbronn

**6 Bau- und Wohnungswesen**

- 6/1 Ortsbausatzung 1939
- 6/2 Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
- 6/3 Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- 6/4 Bedingungen für die Benutzung von öffentlichen Straßen für Leitungen im Stadtkreis Heilbronn
- 6/5 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses
- 6/6 Richtlinien für die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Stadtkreis Heilbronn
- 6/7 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a–c Baugesetzbuch (Kostenerstattungssatzung)
- 6/8 Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets „Alt-Böckingen“ (Erhaltungssatzung)
- 6/9 Satzung über die Höhe der zulässigen Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen
- 6/10 Wohnungsbauförderprogramm der Stadt Heilbronn für den Erwerb von städtischen Grundstücken (Richtlinien)

**7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung**

- 7/1.1 Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn
- 7/1.2 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
- 7/2 Benutzungsordnung (Hausordnung) für die städtischen Abfallbeseitigungsanlagen
- 7/3 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS)
- 7/4 Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabersatzung)

- 7/5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht sowie für die Zulassung und Überwachung von Betrieben nach EG-Recht (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
- 7/6 Feuerwehrsatzung (FWS)
- 7/6.1 Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn
- 7/6.2 Feuerwehr-Entschädigungssatzung
- 7/7 Gebührensatzung für die Häfen der Stadt Heilbronn
- 7/8 a u f g e h o b e n
- 7/9.1 Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn
- 7/9.2 Gebührensatzung für das Bestattungswesen
- 7/10 Badeordnung für die Bäder der Stadt Heilbronn
- 7/11 Badeordnung für die Lehrschwimmhalle an der Fritz-Ulrich-Schule
- 7/12 Wochenmarktordnung für den Wochenmarkt der Stadt Heilbronn
- 7/13 Benutzungsordnung für das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie Heilbronn
- 7/14 Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Böckingen
- 7/15 Benutzungsordnung für die Alte Kelter Sontheim
- 7/16 Benutzungsordnung für das Schießhaus Heilbronn
- 7/17 Benutzungsordnung Zehntscheune Kirchhausen
- 7/18 Benutzungsordnung für die Kelter Horkheim
- 7/19 Benutzungsordnung das Backhaus Horkheim
- 7/20 Benutzungsordnung für die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos in Heilbronn-Horkheim



**8      Wirtschaftliche Unternehmen**

8/1    a u f g e h o b e n

8/2    b l e i b t   f r e i

8/3    Allgemeine Versorgungsbedingungen Wasser (AVW)

8/4    Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Gas (AVG)

8/5    a u f g e h o b e n

8/6    Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHInnenstadtHN) für den Versorgungsbereich Innenstadt Heilbronn

8/7    Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH) für den Versorgungsbereich des Heizwerkes Kauffmannstraße

8/8    Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVF)

8/9    Tarif über die Erhebung der Entgelte für die Benutzung der Industriebahn Kleinäulein und der Hafebahn (Privatgleisanschluß Neckar)

8/10   Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof

**9      Finanzen und Steuern**

9/1    Satzung über die Erhebung der Grundsteuer

9/2    Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

9/3    Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

9/4    Satzung zur Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer

9/5    Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

9/6    a u f g e h o b e n

9/7    Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

## **AUFLISTUNG**

**über die Zusammensetzung  
- des Gemeinderats  
- der Ausschüsse und Beiräte  
des Gemeinderats**

**- sowie der Bezirksbeiräte  
Stand: 21. November 2016**

### A) G e m e i n d e r a t

Vorsitzender: Oberbürgermeister Harry Mergel  
Fernruf: 56-20 00  
Fax: 56-23 83

Beigeordnete: Erster Bürgermeister Martin Dieppen  
Fernruf: 56-20 01  
Fax: 56-38 03

Bürgermeisterin Agnes Christner  
Fernruf: 56-20 02  
Fax: 56-34 02

Bürgermeister Wilfried Hajek  
Fernruf: 56-20 04  
Fax: 56-31 98

Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats:

1. Stadtrat Throm, Alexander
2. Stadtrat Hinderer, Rainer MdL

## CDU

- |    |                          |   |
|----|--------------------------|---|
| 1  | Throm, Alexander         | Selbstständiger Rechtsanwalt<br>Fraktionsvorsitzender<br>Schweinsbergstraße 76<br>74074 Heilbronn   |
| 2  | Aurich, Thomas           | Gastronom<br>1. stv. Fraktionsvorsitzender<br>Schlitzstraße 33<br>74076 Heilbronn   |
| 3  | Hornung, Alban           | Selbstständiger Schornsteinfegermeister<br>weiterer gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Straßburger Straße 15<br>74078 Heilbronn     |
| 4  | Randecker, Thomas        | Selbstständiger Elektrotechnikermeister<br>weiterer gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Paul-Weitbrecht-Straße 14<br>74078 Heilbronn |
| 5  | Prof. Dr. Cyrán, Joachim | Chefarzt a. D. (Internist-Kardiologe)<br>Armsündersteige 93<br>74076 Heilbronn  |
| 6  | Hackert, Klaus           | Gas- und Wasserinstallateurmeister<br>Jägerhausstraße 72<br>74074 Heilbronn   |
| 7  | Heinrich, Andreas        | Selbstständiger Weinbautechniker<br>Riedstraße 23<br>74076 Heilbronn  |
| 8  | Käfer, Gisela            | Hausfrau / Juristin<br>Gundelsheimer Straße 68<br>74076 Heilbronn   |
| 9  | Kübler, Karl-Heinz       | Kriminalhauptkommissar a. D.<br>Im Haselter 199<br>74080 Heilbronn  |
| 10 | Dr. Merkt, Albrecht      | Richter<br>Hauptstraße 6<br>74081 Heilbronn   |
| 11 | Mettendorf, Uwe          | Erster Polizeihauptkommissar<br>Haigernstraße 11<br>74078 Heilbronn   |
| 12 | Palm, Wolfgang           | Geschäftsführer<br>August-Lämmle-Straße 15<br>74074 Heilbronn   |

## SPD

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1  | H i n d e r e r , Rainer, MdL            | Dipl. Sozialarbeiter<br>Fraktionsvorsitzender<br>Armsündersteige 79<br>74076 Heilbronn                           |
| 2  | K u g l e r - W e n d t , Marianne       | Gewerkschaftssekretärin<br>1. stv. Fraktionsvorsitzende<br>David-Friedrich-Strauß-Straße 8<br>74081 Heilbronn    |
| 3  | P f e i f e r , Harald                   | Erster Polizeihauptkommissar<br>2. stv. Fraktionsvorsitzender<br>Eichenhof 12<br>74080 Heilbronn                 |
| 4  | S a g a s s e r – B e i l , Tanja        | Mediendesignerin, Landesgeschäftsführerin<br>3. stv. Fraktionsvorsitzende<br>Frankenstraße 28<br>74078 Heilbronn |
| 5  | Christ-Friedrich, Dr. Anna               | Pfarrerin / Seelsorge an Seelsorgenden<br>Wilhelmstraße 18<br>74072 Heilbronn                                    |
| 6  | H a c k e n b e r g , Prof. Dr. Reinhard | Arzt<br>Rampachertal 48<br>74076 Heilbronn   |
| 7  | K e m p f , Gerd                         | Journalist i. R.<br>Nürnberger Straße 37<br>74074 Heilbronn  |
| 8  | M a y e r , Erhard                       | Pfarrer<br>Erhard-Schnepf-Gasse 6<br>74078 Heilbronn   |
| 9  | S c h e f f l e r , Markus               | Dipl. Verwaltungswissenschaftler<br>Grünewaldstraße 48<br>74080 Heilbronn  |
| 10 | T a b l e r , Herbert                    | Rentner<br>Stockgartenweg 6<br>74080 Heilbronn   |

## FWV

- |   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| 1 | D ö r n e r , Heiner        | Universitäts-Dozent i. R.<br>Fraktionsvorsitzender<br>Pforzheimer Straße 2<br>74078 Heilbronn                              |
| 2 | H ö c h , Malte             | Selbstständiger Rechtsanwalt<br>gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Badener Straße 201<br>74074 Heilbronn     |
| 3 | B u r k h a r d t , Herbert | Erster Kriminalhauptkommissar a. D.<br>Römerstraße 102<br>74078 Heilbronn  |
| 4 | G a l l , Eugen             | Selbstständiger Weinbaumeister<br>gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Linsenbuckel 1<br>74081 Heilbronn       |
| 5 | K r o p p , Fritz           | Selbstständiger Dipl. Kaufmann<br>gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Freiligrathstraße 19<br>74074 Heilbronn |
| 6 | K ö h n l e , Bettina       | Pflegefachkraft<br>Seeligstraße 16<br>74080 Heilbronn  |

## Bündnis 90/Die Grünen

- |   |                                 |  |
|---|---------------------------------|--|
| 1 | B a y , Susanne, MdL            | Dipl. Verwaltungswirtin (FH)<br>Fraktionsvorsitzende<br>Jägerhausstraße 144<br>74074 Heilbronn                         |
| 2 | H a b e r m e i e r , Alexander | Umweltreferent, Diplombiologe<br>gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Schwalbenweg 15<br>74080 Heilbronn   |
| 3 | K i m m e r l e , Karl-Heinz    | Gymnasiallehrer i. R.<br>gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Jahnstraße 4<br>74074 Heilbronn              |
| 4 | L u d e r e r , Eva             | Hausfrau<br>gleichberechtigte stv. Fraktionsvorsitzende<br>Fichtestraße 45<br>74074 Heilbronn                          |
| 5 | T h e i l a c k e r , Wolf      | Gymnasiallehrer i. R.<br>gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Hermann-Hesse-Straße 24/1<br>74074 Heilbronn |

## FDP

- |   |                     |  |
|---|---------------------|--|
| 1 | Weinmann, Nico, MdL | Selbstständiger Rechtsanwalt<br>Fraktionsvorsitzender<br>Von-Witzleben-Straße 12<br>74074 Heilbronn                                    |
| 2 | Friz, Gottfried     | Selbstständiger Kaufmann<br>stv. Fraktionsvorsitzender<br>Alexanderstraße 22<br>74074 Heilbronn  |
| 3 | Link, Michael Georg | Direktor für Menschenrechte und Wahl-<br>beobachtungen der OSZE<br>stv. Fraktionsvorsitzender<br>Waiblingerstraße 2<br>74074 Heilbronn |
| 4 | Dörr, Sylvia        | Lehrerin, Weinküfermeisterin<br>stv. Fraktionsvorsitzende<br>Winzerstraße 10<br>74074 Heilbronn  |

## **ALFA**

(Allianz für Fortschritt und Aufbruch)

- |   |                            |  |
|---|----------------------------|--|
| 1 | H a e l l m i g k , Gisela | Richterin a. D.<br>Jägerhausstraße 52/2<br>74074 Heilbronn |
|---|----------------------------|--|

## **PRO Heilbronn**

- |   |                            |   |
|---|----------------------------|---|
| 1 | D a g e n b a c h , Alfred | Selbstständiger Gärtnermeister<br>Großgartacher Straße 220<br>74080 Heilbronn |
|---|----------------------------|---|

## **BUNTE LISTE**

- |   |                        |   |
|---|------------------------|---|
| 1 | B r e n n e r , Birgit | Angestellte<br>Ahornweg 10<br>74080 Heilbronn |
|---|------------------------|---|



## B) Beschließende Ausschüsse

### 1. Verwaltungsausschuss

#### Vorsitzender: Oberbürgermeister

#### Mitglieder

StR Throm  
StR Dr. Merkt  
StR Hornung  
StRin Käfer

StR Hinderer  
StR Prof. Dr. Hackenberg  
StR Mayer  
StR Scheffler

StR Höch  
StR Burkhardt

StRin Bay  
StR Kimmerle

StR Weinmann  
StRin Dörr

#### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Hackert  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Mettendorf  
StR Heinrich  
StR Kübler  
StR Palm  
StR Randecker

StRin Dr. Christ-Friedrich  
StR Kempf  
StRin Kugler-Wendt  
StR Pfeifer  
StRin Sagasser-Beil  
StR Tabler

StR Dörner  
StR Gall  
StR Kropp  
StRin Michaelis

StR Habermeier  
StR Theilacker  
StRin Luderer

StR Friz  
StR Link

## 2. Bau- und Umweltausschuss sowie Betriebsausschuss Entsorgung

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

### Mitglieder

StR Mettendorf  
StR Hackert  
StR Randecker  
StR Palm

StR Tabler  
StR Kempf  
StRin Sagasser-Beil  
StRin Dr. Christ-Friedrich

StR Dörner  
StR Gall

StR Habermeier  
StRin Luderer

StR Friz  
StR Weinmann

### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Heinrich  
StR Hornung  
StRin Käfer  
StR Kübler  
StR Dr. Merkt  
StR Throm

StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StR Prof. Dr. Hackenberg  
StR Pfeifer  
StR Scheffler

StR Burkhardt  
StR Höch  
StR Kropp  
StRin Michaelis

StRin Bay  
StR Theilacker  
StR Kimmerle

StRin Dörr  
StR Link

### 3. Wirtschaftsausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

Mitglieder

StR Prof. Dr. Cyran  
StR Aurich  
StR Kübler  
StR Heinrich

StRin Kugler-Wendt  
StR Scheffler  
StR Pfeifer

StR Kropp  
StR Burkhardt

StR Theilacker  
StRin Luderer

StRin Dörr

stv. Mitglieder

StR Dr. Merkt  
StR Hackert  
StR Hornung  
StRin Käfer  
StR Palm  
StR Randecker  
StR Mettendorf  
StR Throm

StR Kempf  
StR Hinderer  
StR Tabler  
StRin Dr. Christ-Friedrich  
StR Mayer  
StRin Sagasser-Beil  
StR Prof. Dr. Hackenberg

StR Dörner  
StR Gall  
StR Höch  
StRin Michaelis

StR Kimmerle  
StRin Bay  
StR Habermeier

StR Friz  
StR Link  
StR Weinmann

#### 4. Umlegungsausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

Stimmberechtigte Mitglieder

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Hackert  
StR Randecker

StR Kempf  
StR Tabler

StR Dörner

StR Habermeier

StR Friz

stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Heinrich  
StR Hornung  
StRin Käfer  
StR Kübler  
StR Palm  
StR Dr. Merkt  
StR Mettendorf  
StR Throm

StRin Dr. Christ-Friedrich  
StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StR Prof. Dr. Hackenberg  
StR Pfeifer  
StRin Sagasser-Beil  
StR Scheffler

StR Burkhardt  
StR Gall  
StR Höch  
StR Kropp  
StRin Michaelis

StRin Luderer  
StRin Bay  
StR Kimmerle  
StR Theilacker

StRin Dörr  
StR Link  
StR Weinmann

Beratende Mitglieder

Bausachverständiger mit Erfahrung  
in der Bauleitplanung

Vermessungsbeamter der örtlich  
zuständigen Vermessungsbehörde

Herr Dr. Böhmer  
Leiter des Planungs- und Baurechtsamts

Herr Schmitt  
Leiter des Vermessungs- und Katasteramts

## 5. Jugendhilfeausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

Stimmberechtigte Mitglieder

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Mettendorf  
StRin Käfer

StR Prof. Dr. Hackenberg  
StR Scheffler

StR Burkhardt

StRin Bay

StRin Dörr

stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Dr. Merkt  
StR Hackert  
StR Heinrich  
StR Hornung  
StR Palm  
StR Randecker  
StR Kübler  
StR Throm

StRin Dr. Christ-Friedrich  
StR Hinderer  
StR Kempf  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StR Pfeifer  
StRin Sagasser-Beil  
StR Tabler

StR Dörner  
StR Gall  
StR Höch  
StR Kropp  
StRin Michaelis

StR Kimmerle  
StR Habermeier  
StRin Luderer  
StR Theilacker

StR Friz  
StR Link  
StR Weinmann

**Zwei in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer:**

Wölbing, Birgit  
Wolf, Stefan

Holthuis, Rainer  
Baum, Angela

**Drei Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden Jugendverbände:**

Beye, Markus  
Hönnige, Sabine  
Haley, Thomas

Schütt, Daniel  
Marschall, Christine  
Reinecke, Beate

**Drei Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege:**

Bretz, Karl Friedrich  
Burkhardt, Walter  
Schneider, Stefan

Bauder-Ade, Nicole  
Blasmann, Severin  
Schenk, Uwe

Beratende Mitglieder

**Leiter der Verwaltung des Jugendamts:**

Bocher, Achim

Krämer, Andreas

**Leiter der Beratungsstelle für Familie und Erziehung:**

Krämer, Andreas

Kölling, Petra

**Ein Arzt des städt. Gesundheitsamts Heilbronn:**

Dr. Axmann, Klaus-Peter

Dr. Liebert, Peter

**Ein Vertreter der evangelischen Kirche:**

Krieg, Rolf

Prinz, Anette

**Ein Vertreter der katholischen Kirche:**

Rappold, Theo

Rogage, Natalie

**Ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde:**

Toren, Waltraud

kein Stellvertreter

**Ein Vormundschaftsrichter oder ein Familienrichter oder ein Jugendrichter:**

Frimmer, Ulrich

Woll, Elke

**Ein Vertreter der Arbeitsverwaltung:**

Freier, Oliver

Fried, Torsten

**Ein Vertreter der Schule:**

Lengle, Irene

Buss, Sonja

**Ein Vertreter der Kriminalpolizei:**

Ackermann, Dieter

Pfeifer, Harald (StR)

**Zwei Vertreter des Gesamtelternbeirats der Kindergärten und Tagheime Heilbronn:**

Esen, Ronald  
Beringer, Markus

Kraft, Jeannette  
Kiefer, Michael

## C) Beratende Ausschüsse

### 1. Kulturausschuss

#### Vorsitzender: Oberbürgermeister

#### Mitglieder

StR Hackert  
StRin Käfer  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Palm

StR Kempf  
StR Mayer  
StR Tabler  
StRin Dr. Christ-Friedrich

StRin Michaelis  
StR Kropp

StR Kimmerle  
StRin Luderer

StR Link  
StRin Dörr

#### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Dr. Merkt  
StR Heinrich  
StR Hornung  
StR Kübler  
StR Randecker  
StR Mettendorf  
StR Throm

StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Prof. Dr. Hackenberg  
StR Pfeifer  
StRin Sagasser-Beil  
StR Scheffler

StR Burkhardt  
StR Dörner  
StR Gall  
StR Höch

StRin Bay  
StR Theilacker  
StR Habermeier

StR Friz  
StR Weinmann

## 2. Sozialausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

### Mitglieder

StR Prof. Dr. Cyran  
StRin Käfer  
StR Hackert

StR Hinderer  
StR in Kugler-Wendt  
StRin Sagasser-Beil

StRin Michaelis

StR Kimmerle

StRin Dörr

### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Dr. Merkt  
StR Heinrich  
StR Hornung  
StR Kübler  
StR Palm  
StR Randecker  
StR Mettendorf  
StR Throm

StRin Dr. Christ-Friedrich  
StR Kempf  
StR Mayer  
StR Prof. Dr. Hackenberg  
StR Pfeifer  
StR Scheffler  
StR Tabler

StR Burkhardt  
StR Dörner  
StR Gall  
StR Höch  
StR Kropp

StR Theilacker  
StRin Bay  
StR Habermeier  
StRin Luderer

StR Friz  
StR Link  
StR Weinmann

**Sachkundige Einwohner/innen:**

**Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heilbronn e. V.:**

Blasmann, Severin

Hellwich, Dagmar

**Vertreter/in der Caritas Heilbronn-Hohenlohe:**

Lörcher, Friederike

Neiningen, Lena



**Vertreter/in des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Bezirk Heilbronn, Region Franken:**

Wieland, Martina

Hellwich, Uwe

**Vertreter/in des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Heilbronn:**

Denzel, Silvia

kein Stellvertreter verfügbar

**Vertreter/in des Diakonischen Werks, Bezirksstelle Heilbronn:**

Seitz-Bay, Hartmut

Finkbeiner, Hans-Albrecht

**Vertreter/in des Kreissenorenrats für den Stadt- und Landkreis Heilbronn**

Wittgen, Dorothea

Essich, Renate

**Vertreter/in des Sozialverbands VdK, Kreisverband Heilbronn**

Münz, Gerhard

Haas, Renate

### 3. Sportausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Hackert  
StR Heinrich  
StR Hornung

StR Kempf  
StR Pfeifer  
StR Tabler

StR Gall

StR Theilacker

StR Weinmann

**Sachkundige Einwohner/innen:**

Mitglieder

Otten, Markus  
Schiele, Ulrike  
Herlan, Frank  
Epple, Lars  
Brauchart, Albrecht  
Häfele, Helmut  
Zoller, Edith

stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Dr. Merkt  
StRin Käfer  
StR Kübler  
StR Palm  
StR Randecker  
StR Mettendorf  
StR Throm

StRin Dr. Christ-Friedrich  
StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StR Prof. Dr. Hackenberg  
StRin Sagasser-Beil  
StR Scheffler

StRin Michaelis  
StR Burkhardt  
StR Dörner  
StR Höch  
StR Kropp

StR Habermeier  
StRin Bay  
StR Kimmerle  
StRin Luderer

StRin Dörr  
StR Friz  
StR Link

stv. Mitglieder

Jeuther, Maria-Theresia  
Salzgeber, Silvia

## D) Beiräte

### 1. Beirat für Partizipation und Integration

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Dr. Merkt

StRin Käfer

StR Mayer

StRin Dr. Christ-Friedrich

StRin Michaelis

StRin Luderer

StR Link

**Sachkundige Einwohner/innen:**

Abdoulaye, Samiou

Altuntas, Erdinc

Baglivi, Carmela

Binder, Jürgen-Mathias

stv. Mitglieder

StR Aurich

StR Prof. Dr. Cyran

StR Kübler

StR Hackert

StR Heinrich

StR Hornung

StR Palm

StR Randecker

StR Mettendorf

StR Throm

StR Hinderer

StR Kempf

StRin Kugler-Wendt

StR Prof. Dr. Hackenberg

StR Pfeifer

StRin Sagasser-Beil

StR Scheffler

StR Tabler

StR Burkhardt

StR Dörner

StR Gall

StR Höch

StR Kropp

StR Habermeier

StRin Bay

StR Kimmerle

StR Theilacker

StRin Dörr

StR Friz

StR Weinmann

Saad, Aziz

Hirte-Yilmaz, Colette

Celozzi, Angela

Giokarinis, Ophelia

Blanco, Mari José

Das, Sevinc

Fetahaj, Isuf

Melke, Fikri

Pantaliokas, Panagiotis

Saric, Ivan

Sattar, Shamim

Siegle, Natalie

Stoll, Yiping (China)

von Houwald, Jacqueline

Cam, Gülhanım

Lesniewski, Alexandra

Dr. Tuncer, Bora

Krimitzas, Eleftherios

Lange Ingrid

Fleckenstein, Sonia Batista

Gergert, Sergej

Choi, Eun Ho (Südkorea)

## 2. Bildungsbeirat

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Randecker  
StRin Käfer  
StR Throm

StR Hinderer  
StR Scheffler

StRin Michaelis  
StR Burkhardt

StR Habermeier

StRin Dörr

stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Dr. Merkt  
StR Hackert  
StR Heinrich  
StR Hornung  
StR Kübler  
StR Palm  
StR Mettendorf

StRin Dr. Christ-Friedrich  
StR Kempf  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StR Prof. Dr. Hackenberg  
StR Pfeifer  
StRin Sagasser-Beil  
StR Tabler

StR Dörner  
StR Gall  
StR Höch  
StR Kropp

StRin Bay  
StR Kimmerle  
StRin Luderer  
StR Theilacker

StR Friz  
StR Link  
StR Weinmann

**Sachkundige Einwohner/innen:**

**Vertreter/in des Staatlichen Schulamts Heilbronn**

Seibold, Wolfgang

Buss, Sonja

**Geschäftsführende Schulleiter**

Ziemer, Christiane

Weißhardt, Barbara

Peimann-Schaak, Isabella

Eisele, Dorothea

Schatz, Michael

Ohnezat, Alfred

**Elternvertreter/in der Schulen**

Eberlein, Christoph

Quinzer, Andreas

**Elternvertreter/in der Kindertagesstätten**

Esen, Ronald

Kiefer, Michael

**Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

Futterer, Michael

Krieg, Andrea

**Vertreter/in der Handwerkskammer Region Heilbronn-Franken**

Lüchtenborg, Kerstin

Sillner, Dieter

**Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Region Heilbronn-Franken**

Niedziella, Dietmar

Uhl, Christian

**Vertreter/innen der Religionsgemeinschaften**

Heuschele, Jürgen

Wolfram, Marita

Schmitz, Thomas

Hackmann, Norbert

**Vertreter/in der Agentur für Arbeit**

Freier, Oliver

Fried, Torsten

**Vertreter/in der Volkshochschule Heilbronn**

Hawighorst, Peter

Zöllner, Harriet

**Vertreter/in der Träger der schulischen Ganztagesbetreuung in Heilbronn**

Bauder-Ade, Nicole

Brucker, Steve

### 3. Verkehrsbeirat

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Hackert  
StR Mettendorf  
StR Kübler

StR Kempf  
StR Pfeifer

StR Kropp  
StR Burkhardt

StR Habermeier

StR Friz

stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Dr. Merkt  
StR Heinrich  
StR Hornung  
StR Palm  
StR Randecker  
StRin Käfer  
StR Throm

StRin Dr. Christ-Friedrich  
StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StR Prof. Dr. Hackenberg  
StRin Sagasser-Beil  
StR Scheffler  
StR Tabler

StR Dörner  
StR Gall  
StR Höch  
StRin Michaelis

StR Theilacker  
StRin Bay  
StR Kimmerle  
StRin Luderer

StRin Dörr  
StR Link  
StR Weinmann

**Sachkundige Einwohner/innen:**

**Deutsche Verkehrswacht, Kreisverkehrswacht Heilbronn e. V.**

Lepple, Harald

Rauch, Klaus-Dieter

**Industrie- und Handelskammer Heilbronn**

Heine, Stefan

Widder, Stefan

**Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Württemberg e. V.**

Wolf, Thorsten

Gailing, Ralf

**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)**

Geis, Volker

Schroer, Karin

**Stadtinitiative Heilbronn e. V.**

Kappes, Michael

Gutmann, Gwendolyn

**Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Heilbronn-Öhringen**

Schneider, Dieter

Herre, Bernd

**TÜV Südwest, Niederlassung Heilbronn**

Geisler, Mario

Knobloch, Jens

**Gesamtelternbeirat**

Akdogan, Fetih

Gränitz, Roland

**Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Heilbronn-Franken**

Weiß, Michael-Werner

Koppenhöfer, Gerd

**Kreissenorenrat für den Stadt- und Landkreis Heilbronn**

Ehmann, Erwin

Heinle, Walter



## **E) Bezirksbeiräte**

### **Heilbronn-Biberach**

Babic, Andrea (GRÜNE)

Dr. Dietrich, Lars (CDU)

Dodenhöft, Siegfried (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

Greiner, Jörg (CDU)

Große, Jürgen (SPD)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

Kirchherr, Ingrid (SPD)

Krimitzas, Eleftherios (FDP)

Rathgeber-Roth, Marion (FWV)

Schmidt, Verena (CDU)

Schmoll, Helmut (SPD)

## Heilbronn-Böckingen

Alexander, Daniel (CDU)

Ande, Markus (CDU)

Bingöl, Fatih (SPD)

Link, Georg (FDP)

Morschheuser, Ulrike (GRÜNE)

Rieger, Markus (SPD)

Rudolph, Hans-Peter (FWV)

Schnepf, Andreas (CDU)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

Schulz, Heinz Jürgen (PRO)

Suleder, Mathias (SPD)  
Sprecher des Bezirksbeirats

## Heilbronn-Frankenbach

Prof. Ahrens, Uwe (GRÜNE)

Prof. Dr. Ing. Blessing, Peter (CDU)

Braun, Ulrich (CDU)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

Fiebig, Stefan (FWV)

Hoffmann, Werner (CDU)

Klenk, Birgitt (SPD)  
Sprecherin des Bezirksbeirats

Lepple, Harald (FDP)

Libetta, Melanie (SPD)

Schnell, Gabriele (SPD)

Steininger, Alfred (AfD)

## Heilbronn-Horkheim

G ä r t n e r, Jürgen (GRÜNE)

H a b o l d, Bettina (SPD)

J a r o s c h, Herwig (CDU)

K ü b l e r - M ü l l e r, Anna-Sophie (CDU)  
Sprecherin des Bezirksbeirats

K ü h n e r, Karl (SPD)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

L a n g, Rudolf (FDP)

O l b r i s c h, Wolfgang (SPD)

P e p e r m ü l l e r - F r a n g e n, Heike (GRÜNE)

D r. S c h w a r z, Otto (CDU)

D r. W e b e r, Steffen (FWV)

## Heilbronn-Kirchhausen

Klug, Josef (CDU)

Mayer, Achim (CDU)

Melke, Aydin (FDP)

Rappold, Theo (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

Schnotz, Eberhard (SPD)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

Seeburger, Irene (FWV)

Stemmer, Ingrid (CDU)

Strack, Simon (CDU)

Stupp, Susanne (GRÜNE)

Wamsler-Geffers, Sylvia (SPD)

## Heilbronn-Klingenberg

Dagenbach-Auchter, Ursula (PRO Heilbronn)

Frieß, Oliver (CDU)

Koch, Siegfried (FDP)

Königeter, Rainer (SPD)

Kopacz, Franz (GRÜNE)

Merkle, Martin (CDU)

Rügner, Roland (FWV)

Traub, Stefan (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

Vogel, Fritz (SPD)

Wittgen, Dorothea (SPD)  
stv. Sprecherin des Bezirksbeirats

## Heilbronn-Neckargartach

Dongus, Jakob (SPD)

Hagner, Gundula (CDU)

Hannemann, Savka (CDU)

Dr. Jöst, Erhard (SPD)

Krüger, Annette (GRÜNE)

Mettendorf, Matthias (FDP)

Mettendorf, Iris (CDU)

Schumacher, Thomas (SPD)  
Sprecher des Bezirksbeirats

Trunk, Alfons (FWV)

Weller, Peter (SPD)

## Heilbronn-Sontheim

Bieber, Stefan (GRÜNE)

Knodel, Karsten (FDP)

Hagmann-Kuttruf, Regina (CDU)

Meyer, Helmut (SPD)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

Rudolph, Wolfram (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

Sandel, Klaus Jürgen (SPD)

Schröter, Ursula (FWV)

Schwientek, Dirk (AfD)

Siegle, Natalie (CDU)

Tretow, Christian (SPD)



# **GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS**

vom 25. Juli 1957<sup>x)</sup>

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)
- § 2 Sitzordnung
- § 3 Anwesenheitspflicht und Verhinderung der Mitglieder
- § 3 a Ältestenrat

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 4 Einberufung und Tagesordnung
- § 5 Vorlagen an die Stadträte

### **III. Geschäftsgang in der Sitzung**

- § 6 Beratung
- § 6a Beteiligung des Jugendgemeinderats
- § 7 Zuhörer
- § 8 Ordnung und Hausrecht
- § 9 Vortrag des Sachverhalts, Berichterstattung
- § 10 Redeordnung
- § 11 Ordnungsbestimmungen für die Stadträte
- § 12 Stellung von Anträgen
- § 13 Schluss der Beratung
- § 14 Antrag auf Vertagung
- § 15 Abstimmung
- § 16 Reihenfolge bei der Abstimmung
- § 17 Abstimmungsformen
- § 18 Sonstige Vorschriften für die Abstimmung
- § 19 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Anfragen

---

<sup>x)</sup> Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom  
02.11.1972 in Kraft seit 01.01.1973  
26.02.1987 in Kraft seit 01.03.1987  
14.06.2000 in Kraft seit 30.06.2000  
10.10.2002 in Kraft seit 10.10.2002  
29.09.2004 in Kraft seit 29.09.2004  
30.04.2009 in Kraft seit 30.04.2009  
28.06.2016

#### **IV. Niederschrift**

§ 22 Führung der Niederschrift

#### **V. Besondere Bestimmungen**

§ 23 Sitzungstage

§ 24 Finanzanträge

#### **VI. Beschließende und beratende Ausschüsse**

§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung

§ 26 Beschließende Ausschüsse

#### **VII. Schlussbestimmungen**

§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 29 Inkrafttreten

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nicht etwas anderes ergibt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Mitgliedervereinigung muss aus mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern bestehen. Ein Gemeinderatsmitglied kann nur einer Mitgliedervereinigung angehören.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Mitgliedervereinigung (Fraktion), ihre Bezeichnung, ihre Zusammensetzung sowie Änderungen sind durch ihren Vorsitzenden dem Vorsitzenden des Gemeinderats mitzuteilen.

### **§ 2**

#### **Sitzordnung**

Der Vorsitzende des Gemeinderats weist den Mitgliedervereinigungen und den Stadträten, die keiner Mitgliedervereinigung angehören, nach jeder Gemeinderatswahl ihre Sitze zu. Die Reihenfolge der Mitgliedervereinigungen ist im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden festzulegen. Die Sitzordnung innerhalb der Mitgliedervereinigungen bestimmen diese selbst. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderats endgültig.

### **§ 3**

#### **Anwesenheitspflicht und Verhinderung der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss anzuwohnen. Wer verhindert ist, hat den Grund seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, so ist vorher die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen.

(2) Für die Beurlaubung von Mitgliedern des Gemeinderats ist der Vorsitzende zuständig. Mitglieder des Gemeinderats, die gesetzgebenden Körperschaften angehören, gelten ohne weiteres als beurlaubt, solange diese Körperschaft versammelt ist.

**§ 3 a**  
**Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat (§ 4 der Hauptsatzung) besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je einem Vertreter jeder Fraktion. Fraktionen, die mindestens sechs Mitglieder haben, entsenden einen zweiten Vertreter. Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt; Stellvertreter sind in gleicher Zahl zu benennen.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister

- a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse;
- b) in Fragen der Tagesordnung;
- c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
- d) außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung, die besonders schwierig oder vertraulich sind.

(3) Der Erste Bürgermeister und die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Ältestenrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat formlos ohne Einhaltung einer Frist ein und leitet seine Beratungen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(5) Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**II. Vorbereitung der Sitzungen**

**§ 4**  
**Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie enthält Angaben über den Beginn der Sitzung und über die Beratungsgegenstände, getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.

(2) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Gemeinderats in der Regel mindestens sieben Tage vor einer Gemeinderatssitzung bzw. vor einer Ausschusssitzung zugestellt werden. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Die Tagesordnungen für die öffentlichen Sitzungen werden an der Bekanntmachungstafel des Rathauses angeschlagen sowie den hiesigen Tageszeitungen mitgeteilt.

(3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch Nachträge die Tagesordnung erweitern. Die nachträgliche Ergänzung der öffentlichen Tagesordnung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich übermittelt und am Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt gemacht werden.

(4) Anträge von Mitgliedern des Gemeinderats zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeisteramt einzureichen.

## **§ 5 Vorlagen an die Stadträte**

(1) Vorlagen über wichtige Verhandlungsgegenstände sollen den Mitgliedern des Gemeinderats in der Regel mindestens sieben Tage vor der Beratung in den Ausschüssen zugestellt werden.

(2) Auf den Vorlagen ist der vorgesehene Termin für die Beratungen in den Ausschüssen und dem Gemeinderat zu vermerken.

(3) Unterlagen über Verhandlungsgegenstände nichtöffentlicher Sitzungen können nach Beschlussfassung zurückverlangt werden.

## **III. Geschäftsgang in der Sitzung**

### **§ 6 Beratung**

(1) Die Gegenstände werden nach der Reihenfolge der Tagesordnung aufgerufen. Abweichungen von der Reihenfolge der Tagesordnung sind mit Genehmigung des Gemeinderats möglich.

(2) Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen (§ 35 GemO), so kann sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, solange dieser noch nicht aufgerufen ist.

**§ 6 a**  
**Beteiligung des Jugendgemeinderats**

Der Vorsitzende des Jugendgemeinderats oder ein anderes vom Jugendgemeinderat entsandtes Mitglied des Jugendgemeinderats kann bei Verhandlungsgegenständen, die wichtige Jugendinteressen berühren, an Sitzungen des Gemeinderats oder - wenn die abschließende Behandlung des Gegenstands bereits einem Ausschuss obliegt - des beratenden oder beschließenden Ausschusses teilnehmen (Rede- und Anhörungsrecht). Der Jugendgemeinderat kann in jugendrelevanten Angelegenheiten Anträge und Vorschläge an den Oberbürgermeister und den Gemeinderat richten. Diese müssen von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderats unterstützt werden.

**§ 7**  
**Zuhörer**

(1) Zuhörer werden zu den öffentlichen Sitzungen zugelassen, soweit die Raumverhältnisse des Sitzungssaals dies ohne Beeinträchtigung der Beratung ermöglichen. Ist ein größerer Andrang von Zuhörern zu erwarten, so kann der Vorsitzende die Ausgabe von Eintrittskarten anordnen.

(2) Presseberichterstattern werden, soweit möglich, besondere Sitzplätze vorbehalten.

**§ 8**  
**Ordnung und Hausrecht**

Der Vorsitzende kann bei Ausübung des Hausrechts Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen oder aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Er kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.

**§ 9**  
**Vortrag des Sachverhalts; Berichterstattung**

Der Sachverhalt wird durch den Vorsitzenden oder von einem von ihm mit der Berichterstattung Beauftragten oder einem Mitglied des Gemeinderats vorgetragen. Anträge von Gemeinderatsmitgliedern werden von diesen selbst vorgetragen.

**§ 10**  
**Redeordnung**

(1) Wer sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden zu Wort zu melden und darf nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Die Wortmeldung kann erst nach Aufruf des Gegenstands erfolgen, zu dem das Mitglied des Gemeinderats sprechen will.

- (2) Wortmeldungen gelten, sobald die Beratung über einen Gegenstand eröffnet ist, bis zu deren Schluss. Wortmeldungen zu einem Gegenstand, der am gleichen Tag nicht mehr beraten wird, verlieren am Schluss der Sitzung ihre Geltung.
- (3) Die Zulassung zum Wort erfolgt nach der vom Vorsitzenden vorgemerkten Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende kann hiervon aus sachdienlichen Gründen abweichen.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, ebenso kann er dem Berichtersteller das Wort jederzeit erteilen.
- (5) Nur der Vorsitzende darf zur Wahrung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (6) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstands kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit für die Mitgliedervereinigungen festsetzen. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Zur Geschäftsordnung wird das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihe erteilt.
- (8) Die grundsätzliche Stellungnahme einer Fraktion oder Gruppierung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll jeweils von einem Sprecher, bei Meinungsverschiedenheiten von höchstens zwei Stadträten vertreten werden.
- (9) Über denselben Gegenstand sollte ein Mitglied des Gemeinderats nicht mehr als zweimal sprechen.

## **§ 11 Ordnungsbestimmungen für die Stadträte**

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, unterbrechen und zur Sache verweisen.
- (2) Er kann Redner und andere Mitglieder des Gemeinderats, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung das Wort entziehen.
- (4) Einem Redner, der besonders gröblich die Ordnung verletzt, kann der Vorsitzende sofort das Wort entziehen.

## **§ 12 Stellung von Anträgen**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge zur geschäftlichen Behandlung (Anträge zur Geschäftsordnung) können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung über ihn, gestellt werden.
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Im Übrigen aber steht es frei, die Anträge entweder mündlich vorzutragen oder beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und in der ordentlichen Rednerfolge zu begründen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sofort nach Aufruf des Beratungsgegenstands, zu dem sie gestellt worden sind, bekannt.
- (4) Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

## **§ 13 Schluss der Beratung**

- (1) Die Beratung ist geschlossen, wenn sich kein Mitglied des Gemeinderats mehr zu Wort meldet.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist jederzeit zulässig. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst zur Sache noch nicht gesprochen hat. Die Abstimmung über den Antrag ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion oder Gruppierung mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass die betreffende Fraktion oder Gruppierung auf die Wortmeldung verzichtet.
- (3) Der Vorsitzende gibt die Mitglieder des Gemeinderats, die sich noch zu Wort gemeldet haben, bekannt und stellt den Antrag auf Schluss der Beratung zur Erörterung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen oder Gruppierungen Gelegenheit, für oder gegen diesen Antrag zu sprechen.
- (4) Mit der Annahme eines Schlussantrags verlieren alle zur Sache vorliegenden Wortmeldungen ihre Geltung.
- (5) Liegt neben einem Schluss- auch noch ein Vertagungsantrag vor, so ist zuerst über den Schlussantrag und anschließend über den Vertagungsantrag abzustimmen.

## **§ 14 Antrag auf Vertagung**

- (1) Der Gemeinderat erledigt seine Angelegenheiten regelmäßig in einmaliger Beratung.



(2) Wird während der Beratung, aber vor Beginn der Abstimmung beantragt, die Beratung über einen Gegenstand zu vertagen, so muss diesem Antrag stattgegeben werden, wenn er im Gemeinderat oder in den Ausschüssen von der Mehrheit unterstützt wird.

(3) Die erneute Beratung findet in einer späteren Sitzung statt, die der Vorsitzende frühestens auf den übernächsten Tag anberaumt. Aus dringenden Gründen kann die Sitzung auch auf einen früheren Zeitpunkt anberaumt werden. Zu dieser Beratung muss schriftlich eingeladen werden.

### **§ 15 Abstimmung**

(1) Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt. Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 16.

(3) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Gesamten abzustimmen (Schlussabstimmung).

(4) Der Vorsitzende hat die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können; Alternativanträge sind zulässig.

### **§ 16 Reihenfolge bei der Abstimmung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(2) Über Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung. Liegen mehrere Abänderungsanträge zur gleichen Sache vor, so ist jeweils über denjenigen zunächst abzustimmen, der in der Sache oder der finanziellen Auswirkung am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

(3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

**§ 17**  
**Abstimmungsformen**

(1) Die Beschlüsse sind in der Regel durch offene Abstimmung mittels Handheben zu fassen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden und des Schriftführers zweifelhaft oder wird es aus der Mitte des Gemeinderats heraus angezweifelt, so erfolgt Gegenprobe. Ist der Vorsitzende oder der Schriftführer auch dann noch im Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen oder namentlich abzustimmen.

(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn sich im Gemeinderat oder in den Ausschüssen vor Beginn der Abstimmung eine Mehrheit dafür ausspricht oder wenn sie vom Vorsitzenden angeordnet wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Mitglieder nach der Sitzordnung.

(3) Nach dem Namensaufruf können Mitglieder des Gemeinderats, die nachträglich, aber noch während der Abstimmung den Sitzungssaal betreten haben, ihre Stimme abgeben.

(4) Für einzelne Fälle kann ausnahmsweise geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden. Nach Feststellung des Ergebnisses durch den Vorsitzenden sind die Stimmzettel zu vernichten.

(5) Die Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenrings sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Heilbronn erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzetteln.

**§ 18**  
**Sonstige Vorschriften für die Abstimmung**

(1) Während der Abstimmung darf der Sitzungssaal nicht verlassen werden.

(2) Mit dem Aufruf zur Abstimmung wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht erteilt.

**§ 19**  
**Persönliche Bemerkungen und Erklärungen**

(1) Zu einer persönlichen Bemerkung ist das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung zu erteilen. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Er erhält das Wort nur

- a) zur Abwehr eines persönlichen Vorwurfs,
- b) zur Richtigstellung einer falsch wiedergegebenen Äußerung,
- c) zur Begründung seiner Haltung bei der Abstimmung.

(2) Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht zulässig.

**§ 20  
Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Stimmzettel werden einzeln an die Mitglieder ausgegeben. Die Wahlhandlung erfolgt unter Verwendung einer Wahlkabine. Die Stimmzettel sind verdeckt oder gefaltet in eine Wahlurne einzuwerfen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet die Stimmzettel und zählt die Stimmen. Er stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 21  
Anfragen**

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an das Bürgermeisteramt zu richten.

(2) Anfragen sollten weitgehend mündlich oder fernmündlich beim zuständigen Fachamt gestellt werden. Im Interesse einer rationellen Sitzungsarbeit sollten mündliche Anfragen in den Sitzungen vermieden werden. Für schriftliche Anfragen sollte grundsätzlich das besondere Formblatt verwendet werden.

(3) Die Anfragen werden gegenüber dem Anfragersteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von vier Wochen, schriftlich beantwortet. Falls dies nicht möglich ist, wird ein Zwischenbescheid erteilt. Wünscht der Anfragersteller nicht ausdrücklich eine schriftliche Beantwortung, können die Anfragen umgehend telefonisch durch die Amtsleitung des zuständigen Fachamts erledigt werden.

4) Falls die Antwort von allgemeinem Interesse ist, wird diese zusätzlich dem Gemeinderat im Umlauf bekannt gegeben.

(5) Die Bekanntgabe im Gemeinderat darf grundsätzlich erst erfolgen, wenn dem Anfragersteller die Antwort zugegangen ist.

(6) Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sind in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form vorzunehmen.

#### **IV. Niederschrift**

##### **§ 22 Führung der Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist über einen Verhandlungsgegenstand ein Wortprotokoll zu erstellen.

(3) Die auf Band aufgezeichneten Wortbeiträge in den Sitzungen des Gemeinderats werden zunächst fünf Jahre bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats aufbewahrt. Danach werden die Bandaufzeichnungen für die Stadthistorie archiviert. Die Bandaufzeichnungen der beschließenden Ausschüsse werden nach zwei Jahren und die der beratenden Ausschüsse nach einem Jahr gelöscht.

#### **V. Besondere Bestimmungen**

##### **§ 23 Sitzungstage**

Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Donnerstagnachmittag statt.

##### **§ 24 Finanzanträge**

(1) Jeder Antrag, der eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmenminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringt, muss mit einem Deckungsantrag verbunden sein. Als Deckung in diesem Sinne gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren (im Nachtragsplan oder bei der Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) festgestellt werden kann. Ein Antrag, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird zur Beratung und Beschlussfassung nicht zugelassen.

(2) Sachantrag und Deckungsantrag gelten als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.

## **VI. Beschließende und beratende Ausschüsse**

### **§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

### **§ 26 Beschließende Ausschüsse**

(1) Sitzungstage sind in der Regel

a) für den Verwaltungsausschuss	Montag,
b) für den Bau- und Umweltausschuss	Dienstag,
c) für den Betriebsausschuss Entsorgung	Dienstag,
d) für den Wirtschaftsausschuss	Mittwoch.

Für den Jugendhilfeausschuss und den Umlegungsausschuss sind keine bestimmten Sitzungstage festgelegt.

(2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind, soweit sie der Vorberatung dienen, in der Regel nichtöffentlich. Gleiches gilt für Sitzungen der beratenden Ausschüsse, der Beiräte sowie der Bezirksbeiräte.

(3) Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder haben ihre Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung zu veranlassen und ihnen Einladung und Tagesordnung zu übergeben. Wurde dem verhinderten Mitglied Urlaub erteilt, wird der Stellvertreter von der Geschäftsstelle des Gemeinderats eingeladen.

(4) Gemeinderatsmitglieder, welche einem beschließenden Ausschuss nicht angehören, können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bestehen über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel, so entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

### **§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Juli 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 30. April 1931 in der Fassung vom 30. Januar 1947 außer Kraft.

# **BEZIRKSBEIRATSORDNUNG**

vom 12. Dezember 2014

*Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Bezirksbeiratsordnung nicht etwas anderes ergibt.*

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2014 folgende Neufassung der Bezirksbeiratsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung und Vorsitz**

(1) Der Bezirksbeirat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Mitgliedern (Bezirksbeiräte), die vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt werden.

(2) Im Interesse einer verbreiterten Bürgerbeteiligung sollten Mitglieder des Gemeinderats nicht gleichzeitig Bezirksbeiräte sein.

(3) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter. Nimmt der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter den Vorsitz nicht wahr, hat der vom Bezirksbeirat bestimmte Sprecher den Vorsitz.

(4) Der Oberbürgermeister oder der von ihm beauftragte Beigeordnete haben als Vorsitzende Stimmrecht.

## **§ 2**

### **Sprecher des Bezirksbeirats**

Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter, der im Fall der Verhinderung des Sprechers dessen Aufgaben wahrnimmt.

## **§ 3**

### **Verpflichtung der Bezirksbeiräte**

Die Bezirksbeiräte werden bei ihrem Eintritt in den Bezirksbeirat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet. Sie werden dabei insbesondere auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

#### **§ 4**

#### **Sitzungsplan, Einberufung der Sitzung, Tagesordnung**

- (1) Im Kalenderjahr werden vier Sitzungen des Bezirksbeirats festgelegt.
- (2) Im Benehmen mit dem Sprecher des Bezirksbeirats stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf und beruft den Bezirksbeirat zur Sitzung ein.
- (3) Der Bezirksbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Bezirksbeiräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören und den Stadtbezirk betreffen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bezirksbeirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

#### **§ 5**

#### **Anhörung des Bezirksbeirats**

- (1) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung sind in der Regel nur solche, bei denen entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zur Entscheidung berufen ist. Als wichtige Angelegenheiten gelten auch wichtige grenznahe Angelegenheiten eines angrenzenden Stadtbezirks.
- (2) Wichtige Angelegenheiten des Stadtbezirks sollen vor der Behandlung im Gemeinderat oder einem beschließenden Ausschuss dem Bezirksbeirat zur Vorberatung zugeleitet werden. Ist eine Vorberatung in einer der nach § 4 Absatz 1 anberaumten Sitzungen des Bezirksbeirats nicht möglich, greift § 5 Absatz 3. Hält der Sprecher des Bezirksbeirats eine Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung des Bezirksbeirats dennoch für erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (3) Sofern wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung eines Ausschusses des Gemeinderats stehen, kann der Sprecher des Bezirksbeirats, dessen Stellvertreter oder ein anderes vom Bezirksbeirat entsandtes Mitglied des Bezirksbeirats an den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einladung zur Sitzung sowie die entsprechenden Beratungsunterlagen werden rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt.
- (4) Zu Ortsbesichtigungen gemeinderätlicher Gremien, die den jeweiligen Stadtbezirk berühren, ist der Bezirksbeirat einzuladen; ihm ist grundsätzlich etwaiges Informationsmaterial zu übergeben.



## **§ 6**

### **Erstellung und Versand von Drucksachen**

Über wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, sind grundsätzlich Drucksachen zu fertigen, die an die Mitglieder des Bezirksbeirats rechtzeitig zu versenden sind. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die vertraulich zu behandeln sind.

## **§ 7**

### **Unterrichtung des Bezirksbeirats**

(1) Über andere bedeutsame Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, ist der Bezirksbeirat zu unterrichten. Hierzu gehören unter anderem:

1. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall übersteigen
2. Einziehung und Widmung von Straßen
3. Verkehrsplanung
4. Renovierung, Umbau und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen bzw. städtischen Gebäuden, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall übersteigen
5. Abbruch stadteigener Gebäude
6. Hausverwaltung in städtischen Gebäuden, insbesondere auch Besetzung von Hausmeisterstellen
7. Besetzung der Stelle der Leitung des Bürgeramts

(2) Die Unterrichtung geschieht grundsätzlich in einer Sitzung, und zwar im Regelfall schriftlich im Umlauf, ausnahmsweise mündlich. Die Information ist über das jeweils zuständige Dezernat zu leiten.

(3) Die getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen sind zu erläutern. Außerdem ist der Zeitpunkt, der Beginn der Maßnahmen und erforderlichenfalls deren Dauer anzugeben.

## **§ 8**

### **Anträge und Anfragen des Bezirksbeirats**

(1) Der Bezirksbeirat kann in allen Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Anträge und Vorschläge an den Oberbürgermeister richten. Die Verwaltung soll innerhalb eines Monats Stellung nehmen. Falls eine abschließende Beantwortung nicht erfolgen kann, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Jeder Bezirksbeirat ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Bezirksbeirats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Stadtbezirks an die Stadtverwaltung zu richten.

(3) Für die Behandlung von Anfragen gelten die Bestimmungen des § 21 der Geschäftsordnung des Gemeinderats sowie Abschnitt I der Kanzleiverfügung Nr. 11/2001 vom 14. Dezember 2001 sinngemäß.

**§ 9  
Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle für den Bezirksbeirat ist im jeweiligen Stadtbezirk das dortige Bürgeramt. Für Klingenberg nimmt diese Funktion das Bürgeramt in Böckingen wahr.

**§ 10  
Geschäftsgang in den Sitzungen des Bezirksbeirats**

(1) Für den Geschäftsgang in den Sitzungen des Bezirksbeirats ist die für den Gemeinderat erlassene Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Ergänzend gelten die Bestimmungen über die beratenden Ausschüsse in der Gemeindeordnung.

(2) Bei Tagesordnungspunkten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, kann der Öffentlichkeit das Wort erteilt werden.

(3) Im Vorfeld einer öffentlichen Sitzung kann eine Fragerunde für die Öffentlichkeit anberaumt werden. In diesen Fällen soll in der öffentlichen Tagesordnung ein entsprechender Hinweis erfolgen.

**§ 11  
Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an Sitzungen des Bezirksbeirats**

Mitglieder des Gemeinderats können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Bezirksbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 12  
Anwendung von Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn bleiben unberührt.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Bezirksbeiratsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bezirksbeiratsordnung vom 18. Dezember 1987 außer Kraft.